

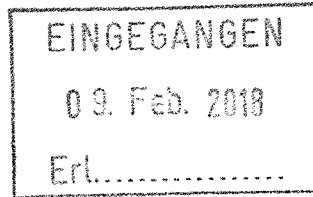


LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Wünsdorf  
Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Stadt Ludwigsfelde  
Fachbereich III  
Postfach 1158  
14961 Ludwigsfelde



Oberförsterei Wünsdorf  
Steinplatz 1  
15806 Zossen

Bearb.: Herr Kiwitt  
Gesch.Z.: LFB 16.02-7026-31B/01/18  
Telefon: (033702) 2114008  
Fax: (033702) 2114049  
Heiko.Kiwitt@fb.brandenburg.de  
obf.wuensdorf@fb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de

Wünsdorf, den 09.02.2018

**Bebauungsplan Nr. 42 „Ahrensdorfer Heide – Rousseau Park Süd“ der Stadt Ludwigsfelde**

**Stand: 18.12.2017**

**Ihr Schreiben vom: 09.01.2018; AZ: ohne**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Hier: Stellungnahme Oberförsterei Wünsdorf – untere Forstbehörde –**

Sehr geehrte Frau Bös,

vom Vorhaben werden forstrechtliche Belange durch Überplanung von Waldflächen i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen.

Nachfolgend nehme ich zum Vorentwurf (Stand 18.12.2017) des Bebauungsplanes Nr. 42 „Ahrensdorfer Heide-Rousseau Park Süd“ der Stadt Ludwigsfelde wie folgt Stellung.

Waldflächen werden wie folgt überplant:

1. **Herstellung Versickerungsflächen**
  - a. Variante 1 2.350 m<sup>2</sup>
  - b. Variante 2 28.400 m<sup>2</sup>
  - c. Variante 3 12.950 m<sup>2</sup>
2. **Wohngrundstücke und Straßen**
  - a. 2.840 m<sup>2</sup>
3. **Anlage Ersatzherbitat für Zauneidechsen**
  - a. 9.800 m<sup>2</sup>

Dienstgebäude

Steinplatz 1

Telefon

15806 Zossen OT  
Wünsdorf

Fax

(033702) 2114-000

(033702) 2114-049

Einwendungen werden wie folgt geltend gemacht:

Zu 1.

Den Varianten 2 und 3 wird nicht zugestimmt.

Die Inanspruchnahme widerspricht den in § 1 LWaldG normiertem Ziel am Walderhalt. Gemäß § 6 Nr. 1 LWaldG soll Wald nur Anspruch genommen werden soweit dies mit den in § 1 normierten Zwecken vereinbar ist.

Gemäß Nr. 3.1.2, S.11 der Begründung zum Vorentwurf des B-Planes, liegt das Plangebiet außerhalb des Vorzugsraumes Siedlung des regionalplanes Havel-land-Fläming 2020. Eine Waldumwandlung ist gem. § 8 (2) Satz 2 zu versagen, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist. Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung.

Erschwerend kommt bei Variante 3 hinzu, dass es sich bei der überplanten Waldfläche, um Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) für Inanspruchnahmen von Wald in anderen Teilflächen des B-Planes Nr. 1/9.2 „Ahrensdorfer Heide“ handelt. Die Anlage dieser Maßnahme an dieser Stelle, ist Teil der Abwägung in den vorausgegangenen Genehmigungsverfahren.

Variante 1

Es ist zu prüfen, inwieweit eine Verschiebung der südlichen Entwässerungsmulde in nördliche oder westliche Richtung möglich ist, so dass infolge eine Inanspruchnahme von Waldfläche ausgeschlossen wird.

Der nördliche Teil der von der Überplanung betroffenen Waldfläche ist ebenfalls eine Kompensationsmaßnahme (Erstaufforstung) im Umfang von 1.650 m<sup>2</sup> aus dem Genehmigungsverfahren LFB 16.02(13D2)-7020-5/86/99.

Zu 2.

Der Inanspruchnahme wird nicht zugestimmt.

Begründung siehe zu 1.

Zu 3.

Die Inanspruchnahme mit Nutzungsartenänderung wird abgelehnt.

Die Neuschaffung eines Lebensraumtypes zu Lasten der Waldeigenschaft, ist aus Gründen des Walderhalts und des Vermeidungsgrundsatzes entsprechend vorgenannter gesetzlicher Grundlagen abzulehnen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Schaffung von Ersatzhabitaten mit waldbaulichen Maßnahmen z.B. durch Auffichtung, Anlage kleinerer Freiflächen unter Erhalt der Waldeigenschaft möglich ist.

Hinweise:

Gemäß Begründung zum B-Plan Nummer 5.10, S.35 soll der Bebauungsplan forstrechtlich qualifiziert werden, so dass von § 8 (2) Satz 3 LWaldG, Gebrauch gemacht werden kann.

Hierzu sind die Regelungen des Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008 zu beachten.

Durch die untere Forstbehörde erfolgte eine Überarbeitung der Kartierung der Waldfunktionen in 2016/2017. Die hieraus resultierenden Ergebnisse sind aktuell noch nicht wirksam. Es ist jedoch mit einer Veröffentlichung und damit Wirksamkeit zeitnah zu rechnen. Die Waldfunktionen sind für das Plangebiet abwägungsrelevant hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Waldflächen und haben Auswirkungen auf den Kompensationsumfang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
B. Lolk

Leiterin der Oberförsterei

### Rechtsgrundlage

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
- 